

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes und des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes

GZ.: VD-504/501-2025

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) und wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Novelle mehr Klarheit und Transparenz geschaffen werden soll. Gleichzeitig sehen wir für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung gravierende Probleme in Hinblick auf die praktische Zugänglichkeit von Leistungen. Diese Probleme betreffen nicht nur Fragen der Verwaltungspraxis, sondern auch die Verpflichtungen Österreichs samt Bundesländer und Gemeinden durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung darf hiermit unter Verweis auf die langjährige Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen mit dem Thema Mindestsicherung wie folgt Stellung nehmen:

Antragserfordernis und Barrierefreiheit

Der neue § 29a TMSG verlangt bei Antragstellung eine Vielzahl komplexer Angaben und Unterlagen. Für Menschen mit psychischer Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung kann es sehr schwierig bis unmöglich sein. Eine Nichtvorlage wird gleich als fehlende Mitwirkung ausgelegt. Damit sind Menschen mit Behinderungen faktisch auf Dritte angewiesen.

Dies steht klar im Widerspruch zur UN-BRK, die in Art 9 zur Barrierefreiheit von Verwaltungsverfahren verpflichtet. Und Art 28 garantiert das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz. Ein Zugang der von komplizierten Nachweisen abhängt, verstößt gegen das Gebot, Leistungen niederschwellig und ohne diskriminierende Hürden zugänglich zu machen.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Nachweis der Erwachsenenvertretung

Art 12 UN-BRK garantiert Menschen mit psychischer Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung die Gleichberechtigung vor dem Gesetz und fordert die Bereitstellung von Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Das im TMSG vorgesehene, strenge Antragsprinzip würde dazu führen, dass diese Personengruppe ohne gesetzliche oder gewählte Vertretung von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen wird und damit klar diskriminiert wird.

Datenabgleich durch Behörden

In den Erläuternden Bemerkungen wird die Abfragemöglichkeit als Erleichterung für Hilfesuchende bezeichnet, wodurch man von einer Befreiung der Pflicht zu Beibringung von Unterlagen, sofern Daten aus Registern abgefragt werden können, ausgehen könnte.

Trotz Registerzugriff bleibt jedoch ein erheblicher Nachweisaufwand für Menschen mit psychischer oder vergleichbarer Erkrankung bestehen.

Zugang zu sozialen Leistungen

Staatliche Stellen und damit auch das Land Tirol haben nach Art 28 UN-BRK die Pflicht, den Zugang zu sozialen Leistungen aktiv sicherzustellen. Es reicht nicht, nur passive Abfragen zu ermöglichen. Der Grundsatz der Amtswegigkeit sollte daher entsprechend ausgebaut werden. Der Gesetzesentwurf belastet insbesondere Angehörige und Vertreter mit unzumutbarer Bürokratie.

Angehörige, die als Vertreter fungieren, übernehmen de facto Aufgaben der Verwaltung. Der Großteil der Erwachsenenvertretungen erfolgt durch juristische Laien, womit der aktuelle Gesetzesentwurf die Verantwortung fast ausschließlich auf diese privaten Vertreter abwälzt. Dies steht im klaren Widerspruch zur UN-BRK, die Staaten und damit auch das Land Tirol dazu verpflichtet, entsprechende Unterstützungsstrukturen für die Ausübung von Rechten bereitzustellen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf überfordert nicht nur Menschen mit psychischer Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung, sondern belastet auch deren Vertreter in einem unverhältnismäßigen Ausmaß.

Vertretene Person bleibt Partei

Gleichzeitig nimmt VertretungsNetz in seiner täglichen Praxis wahr, dass Verwaltungsbehörden bei bestehender Erwachsenenvertretung im gesamten

Verfahrensablauf (Antragstellung, Aufforderung zur Mängelbehebung, Zustellung von Schriftstücken, etc.) die vertretene Person weitestgehend ausschließt und Anträge bzw. andere verfahrensbeeinflussende Rechtshandlungen nur vom Vertreter akzeptieren.

Diese Praxis widerspricht klar den Regelungen des 2. ErwSchG. Dazu führen *Zierl/Schweighofer/Wimberger*, Erwachsenenenschutzrecht Praxiskommentar³, Wien 2023, Rz 622ff) aus:

Gem. § 9 AVG richtet sich die Verfahrensfähigkeit im Verwaltungsrecht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. § 242 Abs. 1 ABGB normiert als zentrale Bestimmung des Erwachsenenenschutzrechts: *„Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.*“ Demzufolge gilt im Verwaltungsverfahren nunmehr folgender prozessualer Grundsatz: Sowohl die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters als auch andere Vertretungsarten führen nicht zum (konstitutiven) Verlust der prozessualen Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren (LVwG Tirol 20.09.2019, LVwG-2019/34/1473-22).

Ist eine vertretene Person daher entscheidungsfähig und fällt eine bestimmte Angelegenheit in den Wirkungsbereich ihres Vertreters, können beide wirksame Handlungen setzen. Man kann hier gleichsam von einer „Doppelkompetenz“ oder einer „parallelen Handlungslegitimation“ sprechen.

Es liegt daher an der Behörde auch in Verfahren betreffend Mindestsicherung die Entscheidungsfähigkeit auch von vertretenen Personen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens (ggf. als Vorfrage gem. § 38 AVG) zu prüfen.

Es wird daher angeregt, auch die Bestimmung des § 29 Abs. 4 TMSG diesbezüglich deutlicher zu formulieren.

Abschließende und zusammenfassende Bemerkung

Der Gesetzesentwurf bietet Rechtssicherheit für die Verwaltung, verletzt aber zentrale Vorgaben der UN-BRK und des 2. ErwSchG. Menschen mit psychischer Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung laufen Gefahr, trotz Anspruch keine oder verspätete Leistungen zu erhalten, wenn ihre Vertretung nicht sofort organisiert ist oder wenn Angehörige mit den Nachweisen überfordert sind. Dem Gesetzesentwurf fehlt es wesentlich an einem erhöhten amtswegigen Zugang, womit er im Sinn der UN-BRK massiv diskriminierend ist.

Wir ersuchen den Landtag, bei der Beschlussfassung folgende **Änderungen** vorzunehmen:

1. Vorläufige Leistungen auch ohne sofortigen Nachweis der Erwachsenenvertretung
2. Ausbau der Amtswegigkeit – die Behörde soll von sich aus, alle relevanten Daten erheben und echte Unterstützung bieten.
3. Unterstützungsangebote für Angehörige und Vertreter in Form von Beratungsstellen und Begleitdiensten.
4. Einfache verständliche Informationsmaterialien und barrierefreie Antragsformulare

Die Intention des TMSG ist nachvollziehbar. Ohne die genannten Nachbesserungen droht jedoch eine massive Diskriminierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung. Wir empfehlen daher dringend, diesen Gesetzesentwurf im Sinn der UN-BRK (Inklusion und Barrierefreiheit) zu überarbeiten.

Salzburg, 09. Oktober 2025

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

Mag. René Fleichaus
Rechtsberatung